

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 37

Helmstedt, den 15.07.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

147.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss Büddenstedt 2016	432
148.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsrahmenplan-Vorentwurfes für den Landkreis Helmstedt mit Strategischer Umweltprüfung	433
149.	Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Büddenstedt“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	434
150.	Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Elzwegviertel“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	436
151.	Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gartenstadt/Warneckenberg“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	438
152.	Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	440
153.	Bekanntmachung des Mammographie-Screening-Einladungstermins	445

147.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss Büddenstedt 2016**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Büddenstedt wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Gewinn i. H. v. 952.549,82 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Rat erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Büddenstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 keine Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2016 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 16.07.20 bis 24.07.20 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 130, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus.

Es wird um telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer **05351/171525** gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 9.07.2020

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 37 vom 15.07.2020

148. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Landschaftsrahmenplan-Vorentwurfes für den Landkreis Helmstedt mit Strategischer Umweltprüfung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Helmstedt wurde in Teilen gem. § 10 BNatSchG i. V. mit § 3 NAGBNatSchG fortgeschrieben und das Ergebnis liegt jetzt als sog. Vorentwurf vor.

Die öffentliche Auslegung des LRP-Vorentwurfs einschließlich des Umweltberichtes wird hiermit bekannt gemacht (§ 42 UVPG).

Die Unterlagen liegen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises im Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz im Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, Zimmer 205 bis zum 16. August 2020 öffentlich aus. Die Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 05351 / 121 - 2252 möglich.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem LRP-Vorentwurf und zu dem Umweltbericht bis zum 16. September 2020 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, bitte ich zu berücksichtigen, dass der Landschaftsrahmenplan ein Fachplan des Naturschutzes ist, der die Naturschutzbelange gutachtlich darstellt. Eine Abstimmung mit anderen Fachbereichen oder Nutzerinteressen erfolgt nicht im LRP, sondern erst in den Verfahren, welche die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründen (z. B. Regionales Raumordnungsprogramm, Bauleitpläne, Genehmigungsverfahren). Daher dient die Besprechung des Vorentwurfes insbesondere dazu, Fehler zu erkennen und zu berichtigen.

Der LRP-Vorentwurf und der Umweltbericht sind auch auf der Homepage den Landkreises Helmstedt eingestellt:
https://www.helmstedt.de/verwaltung/struktur_ext/struktur.php?id=32&menuid=227&opmenu=637

Wegen der Corona-Pandemie wird gebeten, vorrangig letzteren Weg der Einsichtnahme zu wählen.

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
Im Auftrage

10.07.2020

gez. Siegert

(Siegert)
Vorstand Bau und Umwelt

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB: Planen und Bauen

10.07.2020

149.

Bekanntmachung der

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Büddenstedt“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt am 30.06.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Büddenstedt“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen

Der Geltungsbereich der Satzung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die Satzung einschließlich der Anlage 1 (Karte) kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB: Planen und Bauen

10.07.2020

150.

Bekanntmachung der

Satzung

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Elzwegviertel“ gem. § 142
Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt am 30.06.2020 die Satzung „über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Elzwegviertel“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen

Der Geltungsbereich der Satzung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die Satzung einschließlich der Anlage 1 (Karte) kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 37 vom 15.07.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB: Planen und Bauen

10.07.2020

151.

Bekanntmachung der

Satzung

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gartenstadt/Warneckenberg“
gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt am 30.06.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gartenstadt/Warneckenberg“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen

Der Geltungsbereich der Satzung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die Satzung einschließlich der Anlage 1 (Karte) kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

152.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
den Ersatz von Verdienstaussfällen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 12, 32, 33 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr(Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S.269) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

I

**Entschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte
und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

§ 1

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (2) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Gruppen/-Fraktionssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die an Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortsrates in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
Die Mitglieder des Hauptausschusses (Verwaltungsausschusses) oder deren persönliche Vertreter und die/der Ratsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an den Verwaltungsausschusssitzungen bzw. für die Übernahme der Leitung der Ratssitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 € (doppeltes Sitzungsgeld).
Soweit einer Gruppensitzung auch eine Fraktionssitzung vorgeschaltet ist, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt in sonstigen Gremien erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, sofern nicht Dritte zur Zahlung verpflichtet sind. Ist die Vertreterin oder der Vertreter Beschäftigte oder Beschäftigter der Stadt, entfällt die Zahlung.
- (3) Bei Sitzungen, die länger als sechs Stunden dauern, wird Sitzungsgeld für zwei Sitzungen = 60,00 € gewährt.
- (4) Soweit Ausschussmitglieder (beratene bzw. hinzugewählte Mitglieder) nicht dem Rat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (5) Ratsmitglieder, die den Ortsräten mit beratender Stimme angehören, erhalten kein Sitzungsgeld.

- (6) Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies vom Rat oder Verwaltungsausschuss im Einzelfall beschlossen wird.

§ 3

- (1) Die beiden stellv. Bürgermeister/innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Sofern der Rat über eine Reihenfolge der Vertretungsbefugnis beschließt, erhalten die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € und die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (2) Die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird in Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzende/r ist, nur einmal gezahlt.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (4) Die stellv. Ortsbürgermeisterinnen oder die stellv. Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, soweit im § 10 nichts anderes bestimmt ist. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 6).

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und 280,00 € je Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Stadt den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Arbeitgeberanteile abführt.
- (2) Verdienstausschlag wird für den in § 2 genannten Personenkreis gewährt. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder, die an vom Verwaltungsausschuss geladenen Bürgeranhörungen, Besichtigungen und sonstigen Informationsveranstaltungen teilnehmen, Verdienstausschlag.

§ 6

- (1) Fahrtkosten für den in § 2 genannten Personenkreis werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel vom Wohnsitz zum Tagungsort erstattet. Abweichend hiervon wird bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km gewährt.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach Orten außerhalb der Stadt nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Königslutter am Elm geltenden Bestimmungen gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

II

Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen

§ 8

- (1) Folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Stadt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| a) die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher | 100,00 € |
| b) die oder der stellv. Ortsvorsteher | 20,00 € |
| c) die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar | 105,00 € |
| d) die Bildarchivarin oder der Bildarchivar | 50,00 € |
| e) die Dorfarchivarin oder der Dorfarchivar | 20,00 € |
| f) die Gleichstellungsbeauftragte | 230,00 € |
| g) die Schiedspersonen (Schiedsperson und Stellvertreterin) jeweils | 25,00 € |
- (2) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|----------|
| a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister | 220,00 € |
| b) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Schwerpunkt | 85,00 € |
| c) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Stützpunkt | 60,00 € |
| d) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 50,00 € |
- Stellvertreter:
- | | |
|---|---------|
| a) die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin oder der 1. stellv. Stadtbrandmeister | 85,00 € |
| b) die 2. stellv. Stadtbrandmeisterin oder der 2. stellv. Stadtbrandmeister | 50,00 € |
| c) die stellv. Ortsbrandmeisterin oder der stellv. Ortsbrandmeister Schwerpunkt | 45,00 € |
| d) die stellv. Ortsbrandmeisterin oder der stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkt | 30,00 € |
| e) die stellv. Ortsbrandmeisterin oder der stellv. Ortsbrandmeister
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 25,00 € |
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:
- | | |
|---|---------|
| a) die Gerätewartin oder der Gerätewart Schwerpunkt | 55,00 € |
| b) die stellv. Gerätewartin oder der stellv. Gerätewart Schwerpunkt | 25,00 € |
| c) die Gerätewartin oder der Gerätewart Stützpunkt | 30,00 € |
| d) die stellv. Gerätewartin oder der stellv. Gerätewart Stützpunkt | 10,00 € |
| e) die Gerätewartin oder der Gerätewart Grundausstattung | 25,00 € |
| f) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart | 35,00 € |
| g) die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehren | 20,00 € |
| h) die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehren | 20,00 € |
| i) die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte | 25,00 € |
| j) die Kleiderkammerwartin oder der Kleiderkammerwart | 35,00 € |
| k) die/der Funkbeauftragte | 20,00 € |
| l) die/der Stadtatemschutzbeauftragte | 20,00 € |

§ 9

- (1) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber Ihren Arbeitgebern und die Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (2) Den selbstständig Tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstausschlag (einschließlich der erforderlichen Ruhezeiten) bis zu einer Höhe von 35,00 € je Stunde und 280,00 € je Tag erstattet, sofern der Verdienstausschlag glaubhaft nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Königslutter am Elm geltenden Bestimmungen.

III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld bzw. die Sitzungsgelder erfolgt vierteljährlich nachträglich.
- (2) Auslagen für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 55 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 1 NKomVG oder gemäß § 33 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft angehören; jedoch höchstens bis zu 8,00 € je Stunde und 48,00 € je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz. Für den Pauschalstundensatz gilt der Betrag von 12,00 € je Std. und höchstens 72,00 € je Tag.
- (3) Sind die in §§ 3 und 8 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des 3. vollen Kalendermonats nach Beginn der Verhinderung. Von diesem Zeitpunkt an erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die entsprechende Aufwandsentschädigung; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerinnen oder Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten der Stadt Königslutter am Elm vom 16.06.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 10.07.2020

gez. Hoppe (L.S)

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 37 vom 15.07.2020

153. Bekanntmachung des Mammographie-Screening-Einladungstermins

Das Mammographie-Screening-Programm richtet sich an Frauen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren. Es setzt neue Standards in puncto Qualitätssicherung in der medizinischen Regelversorgung in Deutschland. Alle zwei Jahre haben die Frauen Anspruch auf eine Mammographie-Untersuchung. Bei der Mammographie wird von der weiblichen Brust eine Röntgenaufnahme erstellt. Einzigartig ist, dass mindestens zwei Fachärzte unabhängig voneinander die Befundung ausführen.

In den nächsten Wochen (ab Ende Juli 2020) werden die PLZ-Bereiche 38381, 38382, 38384 und 38387 Samtgemeinde Heeseberg zur Mammographie-Untersuchung eingeladen. Die teilnahmeberechtigten Frauen erhalten eine Einladung von der dafür zuständigen Zentralen Stelle in Bremen.

Telefon: 0421 - 36 11 65 55

Die Erstellung der Mammographie-Aufnahmen für den Landkreis Helmstedt erfolgt in der Mammographie-Screening-Einheit Helmstedt, Dres. med. Keller/Czuczvara, HELIOS St. Marienberg Klinik, Erdgeschoss, Conringstraße 26, 38350 Helmstedt.

ABl.-Nr. 37 vom 15.07.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck